

Termine für Februar 2022

Landwirtschaft

Vor der ersten Düngung Bedarfswertermittlung für alle Kulturen durchführen.

Der Excel-N-Düngeplaner vom 7.1.2021 ist noch aktuell

Ende Pflugverbot CCW1- und CCW2-Flächen 15.02.

Weinbau

Vor der ersten Düngung Bedarfswertermittlung für alle Kulturen durchführen.

Der Excel-N-Düngeplaner (s.o.) sowie der spezielle Planer für den Weinbau von 2021 sind noch aktuell

Cross Compliance 2022 – Schwerpunkt Pflanzenschutz

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Eine neue Fassung der Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung (PflSchAnwV) ist am 8. September 2021 in Kraft getreten. Die Änderungen sind Teil des Aktionsprogramms zum Insektenschutz der Bundesregierung. Es ergeben sich daraus:

Neue Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger PSM

- Verboten ist die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und die Spätanwendung vor der Ernte.
- Das Verbot betrifft auch Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten.
- Das bereits bestehende Verbot der Anwendung von glyphosathaltigen Produkten für Naturschutzgebiete, Nationalparke und gesetzlich geschützte Biotope gilt weiterhin.

Zur Anwendung von glyphosathaltigen Produkten gibt es darüber hinaus folgende Einschränkungen:

- Eine Anwendung von glyphosathaltigen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur noch zulässig, wenn andere Maßnahmen (mechanische Bearbeitung, Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes) gemäß den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes nicht geeignet oder zumutbar sind.
- Eine Anwendung vor der Aussaat der nächsten Kultur oder nach der Ernte (ausgenommen im Rahmen eines Mulchsaat- und Direktsaatverfahrens) ist nur zulässig zur Bekämpfung von Problemunkräutern oder auf erosionsgefährdeten Flächen.
- Bei perennierenden Unkräutern, wie z. B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich oder Quecke, ist die Verwendung von glyphosathaltigen Mitteln auf Teilflächen erlaubt, wenn sie in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen; die Anwendung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine flächige Behandlung von Grünland ist nur zulässig zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre, sowie zur Bekämpfung von Unkräutern, die für Weidetiere schädlich sein können, oder auf erosionsgefährdeten Standorten zur Direkteinsaat ohne Bodenbearbeitung.

Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

- In Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke und gesetzlich geschützte Biotope) sowie auf Grünland und im Forst in FFH-Gebieten wird die Anwendung von Herbiziden untersagt.
- Zudem wird in diesen Gebieten die Anwendung von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen (Auflage NN410) Insektiziden untersagt.

Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern

- Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung, gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von 10 Metern.
- Bei ganzjährig begrüntem Gewässerstreifen ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten.
- Eine Bodenbearbeitung darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.